

Synodalrat

Anordnung der Neuwahl der Kirchgemeindebehörden in der Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer 2025 bis 2029

Luzern, 4. Dezember 2024

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9, 10, 12 und 21 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01; Kirchenverfassung), §§ 6 und 127 ff. des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01; Organisationsgesetz) sowie das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10; Stimmrechtsgesetz; StRG),

und im Hinblick auf die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 14. Februar 2022 (LRS 9.5.01; Kirchengemeindeordnung Luzern; Kirchgemeindeordnung),

beschliesst:

Wahlverfahren und Wahltag

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern haben folgende **Neuwahlen** für die Amtsdauer 2025 bis 2029 vorzunehmen:

a. In der **Gesamtgemeinde**:

4 Mitglieder des Kirchenvorstands (die Pfarrperson nimmt von Amtes wegen Einsitz) und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin (Art. 19 Abs. 1 lit. b und Art. 33 Kirchgemeindeordnung).

b. In den einzelnen **Teilkirchgemeinden**:

die gemäss Art. 24 Kirchgemeindeordnung festgesetzte Anzahl Abgeordnete einer Teilkirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat (Art. 19 Abs. lit. a und Art. 23 f. Kirchgemeindeordnung);

die gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a Kirchgemeindeordnung festgesetzte Anzahl

Mitglieder der Kirchenpflege einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin (Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 2 lit. e Kirchgemeindeordnung);

das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 48 Abs. 2 lit. a Kirchgemeindeordnung);

die Urnenbüromitglieder (Art. 48 Abs. 2 lit. b Kirchgemeindeordnung).

2. Hinsichtlich des **Wahlverfahrens** ist Folgendes zu beachten:

- a. Für die Wahlen des Grossen Kirchenrats gilt das **Verhältnismahlverfahren**.
- b. Für alle übrigen Wahlen gilt das **Mehrheitswahlverfahren**.
- c. Die Wahlen des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen sind im **Urnenverfahren** durchzuführen. Stille Wahlen sind möglich.
- d. Das Rechnungsprüfungsorgan und die Urnenbüromitglieder werden im **Versammlungsverfahren** gewählt.

3. Die Wahlen finden statt:

- a. Im **Versammlungsverfahren** an einem vom Kirchenvorstand festgelegten Datum, spätestens am Sonntag, 22. Juni 2025;
- b. im **Urnenverfahren** am **Sonntag, 22. Juni 2025**, soweit die Sitze nicht durch stille Wahlen besetzt werden.

Stimmberechtigung

4. Stimmberechtigt sind:

- a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden und angemeldeten Schweizer und Schweizerinnen sowie
- b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wahldurchführung im Urnenverfahren

5. Für das **Urnenverfahren** sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- a. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 5. Mai 2025, 12.00 Uhr**, bei der Kirchengutsverwaltung, Morgartenstrasse 16, 6003 Luzern, eintreffen.
 - b. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind, und keinen Namen mehr als einmal. Sie müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Erklärungen der Vorgeschlagenen beizulegen, in denen diese unwiderruflich bestätigen, eine Wahl anzunehmen. Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner/die erste Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin und der/die zweite als Stellvertreter/Stellvertreterin.
 - c. Die Stimmberechtigten sind befugt, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Kirchengutsverwaltung einzusehen.
 - d. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 StRG zu prüfen bzw. zu bereinigen. Eine allfällige Bereinigung wird am **Donnerstag, 8. Mai 2025, 12.00 Uhr**, abgeschlossen.
 - e. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen durch den Kirchenvorstand, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, als gewählt erklärt. Der Kirchenvorstand hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzustellen und sofort öffentlich bekannt zu machen. Ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge sind unverzüglich dem Synodalrat einzusenden.
 - f. Falls alle Ämter in stiller Wahl besetzt werden, hat der Kirchenvorstand die Urnenwahl **abzusagen**.
6. Kommen keine stillen Wahlen zustande, ist die **Urnenwahl** durchzuführen. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er kann auf der Ebene der Teilkirchgemeinden die Kirchenpflegen damit beauftragen.
 7. Im Falle der Urnenwahl hat der Kirchenvorstand insbesondere das **Stimmregister** bei der Kirchengutsverwaltung zur Einsicht aufzulegen. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 17. Juni 2025, 18.00 Uhr**, abgeschlossen.
 8. Der Kirchenvorstand macht beim Urnenverfahren die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam. Im Übrigen gelten die §§ 61 ff. StRG.

Wahldurchführung im Versammlungsverfahren

9. Für das **Versammlungsverfahren** sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:
- a. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 99 bis 115 und 123 bis 127 StRG.
 - b. Das Stimmregister ist zur Einsicht aufzulegen. Es wird am fünften Tag vor dem Versammlungstag, um 18.00 Uhr, abgeschlossen.
 - c. Die Wahlunterlagen, insbesondere das Protokoll der Teilkirchgemeindeversammlung, sind dem Synodarat unverzüglich zur Genehmigung der Wahl einzureichen.

Öffentliche Bekanntmachung

10. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und dem Kirchenvorstand der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern zuzustellen.
11. Der Kirchenvorstand hat die Anordnung spätestens am **Montag, 14. April 2025**, durch öffentlichen Anschlag oder durch Mitteilung an **alle Stimmberechtigten bekannt zu machen**.

Bei Wahlen im Versammlungsverfahren hat die Bekanntmachung spätestens am 16. Tag vor der Teilkirchgemeindeversammlung zu erfolgen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber